

31. Mitteilungsblatt

Nr. 37

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2017/2018
31. Stück; Nr. 37

CURRICULA

37. Curriculum für den Universitätslehrgang „Parodontologie“

37. Curriculum für den Universitätslehrgang „Parodontologie“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 22.6.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 iVm § 56 UG den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 9.5.2018 über die Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Parodontologie“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf einen Intake bzw. zweieinhalb Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieses Universitätslehrgangs ist es, Spezialwissen und klinische Fertigkeiten für Parodontologie und Implantologie theoretisch und praktisch zu vermitteln. Im intensiven Kleingruppenunterricht werden die nötigen Kompetenzen für die Behandlung schwer parodontal erkrankter PatientInnen erworben.

Kariöse Zahnschäden gehen dank prophylaktischer Maßnahmen deutlich zurück, aber Parodontitis stellt in der zweiten Lebenshälfte noch stets die häufigste Ursache für Zahnverlust dar.

Laut Deutscher Mundgesundheitsstudie V (2016) beträgt die Rate an mittelschweren und schweren Parodontalerkrankungen bei 35- bis 44-jährigen Erwachsenen 43% bzw. 10%. Bei Senioren liegt die Rate bei 60 % (20 % davon schwer).

Rauchen oder Allgemeinerkrankungen wie Diabetes mellitus erhöhen das Risiko für Parodontitis. Neueste Forschungsergebnisse sehen auch einen Zusammenhang zwischen Parodontitis und systemischen Erkrankungen: z.B. dem erhöhten Risiko für kardiovaskuläre Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen oder Risiko zu Frühgeburten.

Die Parodontologie als Fachbereich der Zahnheilkunde hat daher eine zentrale Rolle: sowohl in der Schaffung und Erhaltung eines intakten Kauapparates, als auch als Mittlerin zwischen Mund- und Allgemeingesundheit.

ParodontologInnen sind SpezialistInnen auf dem Gebiet der Prävention und Therapie von Erkrankungen des Zahnhalteapparats. In Österreich ist – im Gegensatz zu 15 anderen EU/EWR Ländern - bislang innerhalb der Zahnheilkunde keine Spezialisierung (Fachzahnarzt) vorgesehen. Diese sieht eine universitätsgebundene postgraduale Ausbildung im Umfang von 180 ECTS vor (www.efp.org).

Als erster Schritt zu einer formellen Langzeitausbildung in Parodontologie wurde 2008 der damals noch auf 60 ECTS Punkte (4 Semester berufsbegleitend) ausgelegte postgraduale Universitätslehrgang zum Master of Science in Parodontologie an der MedUni Wien gestartet. Dieser wurde unter Berücksichtigung internationaler curricularer Richtlinien sowie in Abstimmung mit der Österreichischen Gesellschaft für Parodontologie (ÖGP; www.oegp.at) entwickelt.

Mit der Novellierung des Curriculums 2016 wurde der Universitätslehrgang auf 5 Semester (90 ECTS) ausgebaut und der Abschluss mit dem Titel „MClindent (Master of Clinical Dentistry)“ festgelegt. AbsolventInnen werden von der ÖGP als „SpezialistIn für Parodontologie der ÖGP“ anerkannt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an ZahnmedizinerInnen mit Berufserfahrung, die eine Spezialisierung anstreben. Er bietet die Möglichkeit, im intensiven Kleingruppenunterricht die nötige Kompetenz für die Behandlung schwer parodontal erkrankter PatientInnen, inklusive die Versorgung mit Implantaten, zu erwerben. Ein Alleinstellungsmerkmal dieses Universitätslehrganges der MedUni Wien ist die große Anzahl an supervidierten Praktikumsstunden an PatientInnen (über 100 Stunden pro TeilnehmerIn).

§ 2 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Parodontologie vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhafte Selbstlernfähigkeit ausgerichtete Ausbildung und Qualifikationen in den folgenden Kategorien:

- Es werden fundierte Kenntnisse der fachspezifischen Literatur und der biologischen Grundlagen erworben, um evidenzbasiert Ätiologie und Pathogenese parodontaler Erkrankungen beurteilen zu können.
- Es werden die Fähigkeiten vermittelt, parodontale Diagnosen zu erstellen, Behandlungspläne zu erarbeiten und fachspezifische Therapien durchzuführen bzw. zu veranlassen.
- Behandlungsergebnisse werden kritisch bewertet und entsprechend therapeutische/diagnostische Entscheidungen abgeleitet.
- Es werden jene Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die eine interdisziplinäre Betreuung komplexer Fälle mit anderen Spezialdisziplinen der Zahn- und Humanmedizin gewährleisten.
- Es werden Kenntnisse über Grundlagen der Salutogenese und deren Vermittlung an PatientInnen und MitarbeiterInnen in Hinsicht auf multifaktorielle Krankheitsentstehung erworben.
- Klinische Fertigkeiten werden durch praktisch-klinische Ausbildung in der Weise vermittelt, dass die Durchführung aller nicht-chirurgischer Techniken beherrscht wird.
- Chirurgische Therapien können nach Instruktion unter Anleitung eigenständig durchgeführt werden.

§ 3 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert fünf Semester (4 Semester Präsenzphasen, 1 Semester Masterarbeit) mit insgesamt 38 Semesterwochenstunden Pflichtlehrveranstaltungen. Davon sind 19 Semesterwochenstunden theoretischer Unterricht und 19 Semesterwochenstunden Praktika und Seminare, entsprechend 70 ECTS-Punkten. Unter Berücksichtigung der Masterarbeit (20 ECTS) ergeben sich für den Lehrgang insgesamt 90 ECTS-Punkte.
- (2) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten werden.
- (3) Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten; einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen werden zum Teil in englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes Diplomstudium der Zahnmedizin oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium, das zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt (im Ausmaß von mindestens 300 ECTS) oder eine Facharzt-/Fachärztinausbildung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
 - b) die Zulassung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs am Ort der PatientInnenbehandlung, (da die LehrgangsteilnehmerInnen PatientInnen außerhalb des Universitätszahnklinik Wien in den Einrichtungen ihrer eigenen zahnärztlichen Tätigkeit nach den im Curriculum erlernten Kriterien behandeln müssen, um die für den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrganges erforderlichen PatientInnenfälle bewerkstelligen zu können);
 - c) mindestens 1-jährige praktische Tätigkeit (Berufserfahrung);
 - d) Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache (mind. äquivalent zu Level B2 nach GER/CEFR oder sprachliche Prüfung und Entscheidung durch die Lehrgangsleitung), die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlauben; ebenso wie Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform, das Abfassen einer Masterthesis sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (3) Der Nachweis der genannten Voraussetzungen wird von allen BewerberInnen verlangt. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Bewerbungsschreiben, und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (4) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Lehrgangs möglich. Der/Die wissenschaftliche LehrgangsleiterIn legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Lehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Lehrgangsbeginn können nur von dem/der Curriculumsdirektor/in nach Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiters/Lehrgangsleiterin genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (5) Gem. § 70 (1) iVm § 51 (2) Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 5 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Parodontologie“ setzt sich – wie folgt – zusammen:

Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV- Typ ¹	aS ²	Selbst- studium ³	ECTS	Prüfungs- modus
MODUL 1: Grundlagen I – Allgemein		88	176	10	FIP und schriftliche Gesamtprüfung
Orale Strukturen	VO	15	30	2	siehe oben (s.o.)
Biologische Grundlagen	VO	30	60	3	s.o.
Orale Pathologie	VO	15	30	2	s.o.
Pharmakologie	VO	8	16	1	s.o.
Notfallmaßnahmen	PR	8	16	1	s.o.
(Photo-)Dokumentation	VU	4	8	0,5	s.o.
Forensik	VO	8	16	0,5	s.o.

Dieses Modul vermittelt Basiswissen und -kenntnisse als Voraussetzung für die nachfolgenden Module. Es werden die medizinischen Grundlagen der TeilnehmerInnen aufgefrischt, um etwaige Ausbildungsdiskrepanzen zu nivellieren. Und es werden die spezifischen organisatorischen Abläufe und gesetzlichen Notwendigkeiten bei der Patientenführung vermittelt, um eine reibungslose gesetzes-, klinik- und leitlinienkonforme Therapie von ParodontalpatientInnen sicherzustellen.

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten
Kombinierte Lehrveranstaltungen: VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde („aS“) dauert 45 Minuten. Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Umrechnung in Semester(wochen)stunden („SWS“): 1 SWS = 15 aS (entsprechend der Dauer eines Semesters von ~ 15 Wochen).

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in Echtzeit-Stunden (60 Minuten).

	LV-Typ	aS	Selbst- studium	ECTS	Prüfungs- modus
MODUL 2: Wissenschaftliches Arbeiten		30	95	5	FIP und schriftliche Gesamtprüfung
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	WA	20	75	4	s.o.
Grundlagen der Statistik	WA	10	20	1	s.o.

Dieses Modul beschäftigt sich mit dem Zugang zu und der Anwendung von wissenschaftlicher Literatur und vermittelt Kenntnisse über den Aufbau, den formalen Inhalt und die Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten. Weiters werden Grundlagenkenntnisse der Statistik vermittelt und die Anwendung von Methoden der deskriptiven Statistik anhand von tatsächlichen Fragestellungen und Originaldatensätzen geübt.

	LV-Typ	aS	Selbst- studium	ECTS	Prüfungs- modus
MODUL 3: Grundlagen II –Spektren der Parodontologie		112	224	12	FIP und schriftliche Gesamtprüfung
Allgemeine Parodontologie	VO	67	134	7	s.o.
Spezielle Parodontologie	VO	45	90	5	s.o.

In diesem Modul werden die wissenschaftlichen Hintergründe für Parodontologie erarbeitet und unter Berücksichtigung evidenzbasierten Handelns präsentiert: historische und aktuelle Klassifikationssysteme, diagnostische Maßnahmen, konservative und chirurgische Therapieformen sowie Langzeitbetreuung, Anwendung von Antibiotika, adjuvante Therapien und Life-Style Modifikationen (Einfluss von Rauchen und Diät), interdisziplinäres Patientenmanagement mit anderen medizinischen Fachrichtungen.

	LV-Typ	aS	Selbst- studium	ECTS	Prüfungs- modus
MODUL 4: Parodontologische Praxis und Therapie		90	180	10	LVs mit immanentem Prüfungs- charakter
Paro-Therapie (Diagnostik und konservative Paro-Therapie)	PR	80	165	9	Dokumentation, Mitarbeit, praktische Tätigkeit
Photo-Dokumentation	PR	10	15	1	Dokumentation, Mitarbeit, praktische Tätigkeit
<p>Im diesem praktischen Modul werden zunächst alle Fertigkeiten der konservativen Parodontaltherapie an Phantommodellen trainiert. Die Techniken zur konservativen Parodontitistherapie werden sodann unter Anleitung und Aufsicht und unmittelbarem feedback durch den/die ausbildende/n Zahnarzt/Zahnärztin an der Universitätszahnklinik an PatientInnen der Universitätszahnklinik angewandt, standardisiert dokumentiert und präsentiert. Es werden PatientInnen in allen Therapiephasen betreut.</p>					
	LV-Typ	aS	Selbst- studium	ECTS	Prüfungs- modus
MODUL 5: Chirurgische Praxis und Therapie		80	133	8	LVs mit immanentem Prüfungs- charakter
Anatomie	PR	10	15	1	Dokumentation, Mitarbeit, praktische Tätigkeit
Resektive Chirurgie	PR	25	38	2	Dokumentation, Mitarbeit, praktische Tätigkeit
Regenerative Chirurgie	PR	20	30	2	Dokumentation, Mitarbeit, praktische

					Tätigkeit
Parodontal-plastische Chirurgie	PR	15	35	2	Dokumentation, Mitarbeit, praktische Tätigkeit
Implantat-Chirurgie	PR	10	15	1	Dokumentation, Mitarbeit, praktische Tätigkeit

Dieses praktische Modul beschäftigt sich mit den chirurgischen Möglichkeiten parodontaler Therapie: in Humankadaverkursen, Hands-On-Kurse am Schweinekiefer oder Modell sowie OP-Hospitationen wird das Verständnis für verschiedene chirurgische Eingriffe gefördert und die praktische Vorgehensweise für parodontal-chirurgische und implantologische Maßnahmen erlernt. Den TeilnehmerInnen werden neben den Standardeingriffen auch Techniken der plastischen Parodontalchirurgie sowie Implantatgrundkenntnisse vermittelt. An geeigneten PatientInnen werden die erlernten Maßnahmen nach entsprechender Vorbereitung unter Anleitung und Aufsicht durch den/die ausbildende/n Zahnarzt/Zahnärztin an der Universitätszahnklinik durchgeführt und dokumentiert.

	LV-Typ	aS	Selbst- studium	ECTS	Prüfungs- modus
MODUL 6:					
Interdisziplinäre Aspekte in der Parodontologie		60	120	7	FIP und schriftliche Gesamtprüfung
Kieferorthopädie/Endodontologie/Prothetik	VO	45	90	5	s.o.
Radiologische Falldemonstrationen/CAD/CAM	VU	15	30	2	s.o.

In diesem Modul werden unerlässliche Schnittstellen und mögliche Kooperationen mit anderen Fachrichtungen innerhalb der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Kieferorthopädie, Funktionsdiagnostik, Endodontie, Prothetik) dargestellt, die in der Betreuung komplexer Fälle nötig sind. Die technischen und praktischen Grundlagen des digitalen Röntgens in Hinsicht auf Diagnostik und moderne Therapieplanung werden vermittelt.

	LV-Typ	aS	Selbst- studium	ECTS	Prüfungs- modus
MODUL 7: Implantat-Therapie		30	60	4	FIP und schriftliche Gesamtprüfung
Implantat-Therapie im parodontal- geschädigten Gebiss	VO	25	90	3	s.o.
Qualitätsmanagement	VO	5	30	1	s.o.

Dieses Modul beschäftigt sich mit Implantattherapie im parodontal geschädigten Gebiss. Neben wissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Implantattherapie werden Besonderheiten und zu beachtenden Parameter und Risikofaktoren im Zuge der Versorgung von ParodontitispatientInnen erarbeitet. Auf spezielle prothetische Notwendigkeiten und Organisation der Langzeitbetreuung im Praxisteam wird besonders eingegangen.

	LV-Typ	aS	Selbst- studium	ECTS	Prüfungs- modus
MODUL 8: PatientInnen-Präsentationen und Fallplanungen	SE	75	150	8	LV mit immanentem Prüfungs- charakter
Training klinischer Entscheidungsfindungen					Referate
Planung konkreter Behandlungsabläufe					Referate
Vorstellung eigener PatientInnen					Präsentationen, Referate

In diesem Modul wird die Therapieplanung komplexer PatientInnen-Fälle geübt: anhand von detaillierten diagnostischen Unterlagen planen die TeilnehmerInnen die Erstellung von Therapieplänen von der Erstuntersuchungen über sämtliche Therapiephasen bis zur unterstützenden Langzeitbetreuung. Die von den TeilnehmerInnen selbstständig behandelten PatientInnen werden nach dem gleichen Schema aufbereitet, kontinuierlich über die Behandlungszeit in standardisierter Weise präsentiert und im Plenum diskutiert. Es werden alle klinischen Entscheidungsfindungen und geplante bzw. durchgeführte Behandlungsschritte sowie differentialdiagnostische Überlegungen besprochen und im Lichte evidenzbasierter Entscheidungsfindung gerechtfertigt.

	LV-Typ	aS	Selbst- studium	ECTS	Prüfungs- modus
MODUL 9:					
Dokumentation konsekutiv behandelter PatientInnen-Fälle	PR	-	150	6	schriftliche/ elektronische Dokumentation

Die Vorlage der dokumentierten Fälle ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung: Es werden 5 selbst behandelte Fälle nach standardisierten Vorgaben (ÖGP Richtlinien, Abteilungsrichtlinien) dokumentiert, in einer Epikrise kommentiert und in geeigneter Weise (MS powerpoint, Apple keynote, etc.) zur Beurteilung eingereicht.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module 1-9 (inkl. wissenschaftliches Arbeiten)	565	70
Masterthesis		20
GESAMT	565	90

§ 6 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Parodontologie ist eine Masterarbeit abzufassen.
- (2) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.
- (3) Als Thema der Masterarbeit können alle Themen aus dem Bereich des Universitätslehrganges Parodontologie gewählt werden. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der BetreuerIn festzulegen. Die Überprüfung der Qualität des Themas der Masterarbeit erfolgt in einem spezifischen Qualitätszirkel, der mit mindestens drei Personen aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 2 UG) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation besetzt ist, analog der Vorgangsweise im Diplomstudium Zahnmedizin (N 203) und muss nach positiv beschiedener Vorstellung beim Qualitätszirkel (QZ) von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrganges genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem/einer BetreuerIn begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht. Die LehrgangsteilnehmerInnen suchen selbstständig nach BetreuerInnen. Die BetreuerInnen müssen die Kriterien analog zu den BetreuerInnen für Diplomarbeiten an der MedUni Wien erfüllen und von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrganges genehmigt werden.

- (5) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gelten die bestehenden Richtlinien zur Abfassung der Diplomarbeit im Diplomstudium Zahnmedizin der MedUni Wien (N203).
- (6) Die Masterarbeiten werden zur Qualitätssicherung einem „peer-review“ Prozess unterzogen: Die von dem/der Betreuer/in freigegebene Masterarbeit wird an eine/n externe/n Gutachter/in zum „Peer Review“ übermittelt, der/die die Bewertung anhand eines Templates vornimmt. Der/die Gutachter/in der Masterarbeit wird von dem/der Lehrgangsleiter/in bestimmt und muss die Kriterien für die Betreuung von Diplomarbeiten an der MedUni Wien erfüllen.
- (7) Wird die Masterarbeit negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, Nr. 22, 9. Stück idgF („Satzung“), Anwendung.
- (8) Als gleichwertiger Nachweis für die Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Journal (mit Impactfactor) zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftliche Originalarbeit vorgelegt werden, die im Zeitraum der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst wurde. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in muss Erstautor/in und die Arbeit in englischer Sprache abgefasst sein. Zudem muss die Publikation für die erfolgreiche Anerkennung als Ersatzleistung für die Masterarbeit ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die wissenschaftliche Leitung nach Vorlage beim Qualitätszirkel der Universitätszahnklinik (QZ).

§ 7 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten. In jedem Fall sind mindestens 80 % der vorgesehenen Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (2) Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß pro Lehrveranstaltung überschreitet, entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden, ob zur Verteidigung der Masterarbeit angetreten werden darf, ob das Modul (die Lehrveranstaltung) wiederholt werden muss oder ob Ersatzleistungen getätigt werden können.
- (3) Begründete Fehlzeiten (z.B. Krankheit, Todesfall) bei Lehrveranstaltungen können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 20 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden. Entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen. Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können in begründeten Einzelfällen (z.B. Fehlzeiten von mehr als 20 %) auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung des Moduls (der Lehrveranstaltung) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung. Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung sind erforderlich.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang Parodontologie bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen formativen Charakters und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter)
- Schriftliche Gesamtprüfung nach dem ersten Studienjahr über die Lehrinhalte der Module 1, 2, 3, 6, 7
- (Positive Beurteilung der) Masterarbeit
- Kommissionelle Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit)

(2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrganges Parodontologie kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Formative integrierte Prüfungen:

Formative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen und beinhalten den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen. Diese formativen Prüfungselemente dienen zur Selbstüberprüfung des Wissensstands der Studierenden (Feedback) und sollen somit als Lernunterstützung verstanden werden. Die Beurteilung der formativen integrierten Prüfung erfolgt durch das Kalkül „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“. Die Teilnahme an den FIPs ist für die LehrgangsteilnehmerInnen verpflichtend, ein positives Ergebnis ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Semesters.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen (z.B. Seminararbeit) und/oder mündlichen Beiträgen (z.B. Referat) der TeilnehmerInnen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

(3) Nach dem ersten Studienjahr ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehr- und Lerninhalte der Module 1, 2, 3, 6, 7 abzulegen.

(4) Kommissionelle Abschlussprüfung:

Am Ende des Universitätslehrganges „Parodontologie“ ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen, in deren Rahmen folgende Kompetenzfelder geprüft werden:

- Verteidigung der Masterarbeit:
 - Fachgespräch
 - Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung
 - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur
- Kenntnisse der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur anhand der vorzulegenden dokumentierten Patientenfälle

Voraussetzungen für die kommissionelle Abschlussprüfung:

- Teilnahme an allen Modulen des Universitätslehrganges (mind. 80 % Anwesenheit)
 - Positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen bzw. der Gesamtprüfung nach dem ersten Studienjahr
 - Positive Beurteilung der Masterarbeit
 - Dokumentation von 5 selbst durchgeführten Behandlungen (vgl. Modul 9)
- (5) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus drei fachlich geeigneten Mitgliedern und setzt sich aus dem/der wissenschaftlichen LehrgangsleiterIn oder dessen/deren StellvertreterIn und zwei von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung vorzuschlagenden PrüferInnen zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind aus dem Kreis des wissenschaftlichen Lehrgangspersonals zu bestellen, wobei zumindest eine Person über die *venia docendi* (§§ 102ff UG) oder eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügen und Angehörige/r der Medizinischen Universität Wien sein muss. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der/die wissenschaftliche LehrgangsleiterIn oder sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn inne.
- (6) Nichtantreten zu einer Prüfung:
- Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (7) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72 UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 9 Benotungsformen

- (1) Die Beurteilung richtet sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen (§§ 14 ff) des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.
- (2) Die positive Absolvierung des Lehrganges ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat „bestanden“ zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen positiv beurteilt wurden; die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine Studienleistung iSd Abs. 3 eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und für mindestens die Hälfte der Studienleistungen iSd Abs. 3 die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:
- Gesamtprüfung nach dem ersten Studienjahr
 - Masterarbeit
 - Kommissionelle Abschlussprüfung (inkl. Verteidigung der Masterarbeit)

§ 10 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der/die LehrgangsteilnehmerIn von mehr als 20 % der (Unterrichts-)Stunden pro Lehrveranstaltung/Modul unentschuldigt fern bleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 20% der (Unterrichts-)Stunden muss der/die LehrgangsteilnehmerIn die theoretische Ausbildung – nach Maßgabe des Angebots und der verfügbaren Plätze – nachbelegen.

- (2) Ist ein/e TeilnehmerIn mit der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags säumig, kann ihr/ihm die weitere Teilnahme am Lehrgang nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und Postgraduelle Programme der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2017/18 vom 23.10.2017, 2. Stück, Nr. 2. untersagt werden.

§ 11 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang „Parodontologie“ ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Clinical Dentistry in Periodontology“ – abgekürzt „MCLinDent (Periodontology)“ – von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der schriftlichen Masterarbeit. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

Teil III: Organisation

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben die Mitglieder ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu wählen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus drei Mitgliedern:
 - ein/e VertreterIn des Fachbereichs Parodontologie der Universitätszahnklinik der MedUni Wien; diese/r wird von der/vom jeweiligen LehrgangsleiterIn nominiert und ist gleichzeitig Vorsitzende/r. Die/Der LehrgangsleiterIn ist von dieser Funktion ausgeschlossen.
 - ein/e niedergelassene/r Zahnarzt/-ärztin;
 - ein/eine VertreterIn der Österreichischen Gesellschaft für Parodontologie (ÖGP); diese/r wird von deren Vorstand nominiert.
- (3) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist insbesondere die Beurteilung des Universitätslehrganges hinsichtlich seiner Aktualität und Relevanz für den Arbeitsmarkt von Absolventinnen und Absolventen sowie des Benchmarking mit anderen vergleichbaren Lehrgängen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der/die wissenschaftliche Leiter/in dem

wissenschaftlichen Beirat alle einschlägigen Evaluationsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

- (4) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter erstellt.
- (5) Die Lehrgangleiterinnen und -leiter sowie der/die Curriculumndirektor/in können zu den Sitzungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.
- (2) LehrgangsteilnehmerInnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Parodontologie“ nach dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Curriculum, (veröffentlicht im Mitteilungsblatt, Studienjahr 2015/2016, 31. Stück, Nr. 37), noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang „Parodontologie“ nach diesen Bestimmungen in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester abzuschließen.
- (3) LehrgangsteilnehmerInnen, die ihr Studium nach dem im Mitteilungsblatt, Studienjahr 2015/2016, 31. Stück, Nr. 37, veröffentlichten Curriculum begonnen haben, sind berechtigt, in das neue Curriculum überzutreten. Bei einem Übertritt werden die bisher absolvierten Studienleistungen entsprechend anerkannt.

Michael Gnant
Senatsvorsitzender